

Statuten des Vereins **G**eschäfts**Z**entrum **U**zwil (GZU)

1. Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen *Geschäftszentrum Uzwil* besteht mit Sitz in der Politischen Gemeinde Uzwil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Im folgenden GZU genannt.

1.1 Zweck

Das GZU hat zum Zweck,

- die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu wahren und gegenüber Behörden, Wirtschaftspartnern und in der Öffentlichkeit parteiunabhängig zu vertreten.
- gemeinsame Werbung und Aktionen durchzuführen.
- als Kommunikationsplattform für seine Mitglieder und andere interessierte Kreise zu dienen.
- in wichtigen Fragen Synergien mit ähnlichen Organisationen zu suchen.
- Durchführen von Anlässen, welche die Attraktivität des Zentrums Uzwil verbessern.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Es können juristische und natürliche Personen GZU Mitglieder werden. Namentlich sind dies

- in Uzwil und Umgebung eingetragene Firmen und Gesellschaften.
- weitere interessierte Kreise, z.B. Industriebetriebe in und um Uzwil.
- Antragsteller mit der Beitrittserklärung und der Bereitschaft diese Statuten anzunehmen. Firmen und Personen die gegen geltendes Recht verstossen sind ausgeschlossen.

2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

2.3 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens zwei Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, mit Wirkung per Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes per Mehrheitsentscheid beschliessen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht in keinem Fall.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen in anderer Weise verletzen, können an der HV vom Verein ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht in keinem Fall.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

3.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich einberufen und ist insbesondere zuständig zur Behandlung wichtiger Geschäfte.

Vom Vorstand können jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es die Mehrheit der Versammlung wünscht.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin des Vereins oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ein einfaches Mehr der vertretenen Stimmen.

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind beim Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Der Vorstand vertritt das GZU nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin oder deren Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv.

5. Revisionsstelle

Zur Revision der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren entweder eine ordentliche Revisionsstelle oder zwei unabhängige Revisoren gewählt, die wieder wählbar sind. Diese können jederzeit Einsicht in die Bücher des GZU nehmen und haben der ordentlichen Hauptversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

6. Finanzen

6.1 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- einem für jedes Mitglied obligatorischen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in drei Kategorien gegliedert.
- freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Sponsorenbeiträgen.
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten wie z.B. dem Herbstmarkt.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Rechnungsabschluss

Die Vereinsrechnung wird jeweils mit dem Vereinsjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9. Verschiedenes

9.1 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung mit zwei Dritteln Mehr der Anwesenden. Über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses wird mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen entschieden.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2006.

Sie wurden durch die 49. Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Geschäftszentrum Uzwil